

geschienen habe, als wolle man nicht in die Sache weiter eingehen. Ich bin damit einverstanden, die Deputation konnte aber nach der Erörterung, die sie der Sache gewidmet hat, eine andere Ansicht hier nicht aussprechen; ob sie auch die Ansicht der Regierung künftig sein wird, bleibt dahin gestellt; doch scheint bereits so viel klar, daß die Regierung größtentheils derselben Ansicht ist. Ich bestreite nicht darauf, daß über die Worte: „Dann unter Berücksichtigung — Verhandlungsmaxime“ abgestimmt werde; daß aber der Satz: „unter steter Rücksicht auf Anwendbarkeit fürs ganze Land“ stehen bleibe, wünsche ich; denn etwas Anderes ist es, eine Handelsgerichtsordnung für einzelne Städte oder für das ganze Land zu bearbeiten. Wenn man sagt, daß der Entwurf einer neuen Gerichtsordnung vom Jahre 1830 die von der Deputation aufgestellten Grundsätze in Bezug auf den Proceß zum Theil schon befolgt habe, so scheint dagegen mir, man habe sich zu sehr und zu ängstlich dabei an das Bestehende angeklammert. Ich will ein Beispiel anführen. Unser Zeugenbeweis ist in der That das Irrationalste, was in der Welt existirt; gleichwohl ist in jenem Entwurfe der neuen Gerichtsordnung kaum ein Schritt vorwärts geschehen; man hat zwar dem Richter erlaubt, seine eignen Bemerkungen einfließen zu lassen, man hat ihn verpflichtet, die Sache dem Zeugen deutlich zu machen, und Alles anzuwenden, um im Factischen dessen, was streitig ist, zur Klarheit zu gelangen; aber man hat hier der Befähigung und dem guten Willen des Inquirenten nur unverdiente Complimente gemacht, die er so lange nicht verdienen kann, nicht verdienen wird, als das Zeugenverhör über vorgeschriebene Artikel und Fragestücke erfolgen muß, und die Anwälde nicht gegenwärtig sind. Die Anwesenheit der Parteien beim Zeugenverhör, welche nach französischem Rechte erlaubt, nach preussischem Rechte erforderlich ist, blieb nach wie vor ausgeschlossen. Die daraus hervorgehenden großen Nachtheile zeigen sich noch deutlicher beim Gegenbeweis durch Zeugen, wenn der Beweis durch Zeugen geführt worden. In 9 Fällen unter 10 ist der Gegenbeweis nicht nur von keinem Nutzen, sondern von dem entschiedensten Nachtheile gewesen. Sehr häufig ist dem Gegenbeweisführer der Proceß verloren gegangen, nicht weil der Beweisführer etwas bewiesen hat, sondern weil die Gegenbeweiszeugen die Sache verdorben haben. Erfahrene Sachwalter pflegen daher heut zu Tage ohne dringende Noth nicht leicht einen Gegenbeweis durch Zeugen zu unternehmen, da dieß in der That ein Kampf im Finstern ist, dessen Streiche, und ob sie den Feind oder Freund getroffen haben, erst erkannt werden, wenn es Tag geworden ist, das heißt, wenn die Zeugenurteil eröffnet worden sind. Derartige Beispiele könnte ich noch mehrere anführen. Indessen, da jener Entwurf nicht zur Berathung gekommen ist, und überhaupt nunmehr nicht mehr zur Berathung kommen wird, kann ich darüber weggehen. Ich muß aber nochmals bemerken, daß die Deputation das viele Gute und Treffliche keineswegs verkannt hat, was in jenem Entwurfe einer neuen Gerichtsordnung beabsichtigt worden ist, es ist nur zu bedauern, daß er nicht aus einem Gusse erfolgt, daß die eine Commission mit der andern nicht einverstanden gewesen ist.

Zum dritten Puncte ist von der Fallitenordnung gesagt

worden, daß sie bei der Criminalgesetzgebung zur Sprache kommen werde; aber diese schlägt nur in einem Puncte ein, nämlich, wie soll der betrügerische und leichtsinnige Banqueroutirer, dessen Complicen u. s. w. bestraft werden? Weiter hängt die Sache nicht zusammen. Ich bin auch nicht der Meinung, daß diese Fallitenordnung für alle Welt gegeben werde, sondern nur für die Kaufleute; was die übrigen Banqueroutirer betrifft, gehört in das allgemeine Recht. Auch das ist ein Mangel, welchen der Entwurf vom Jahre 1830 hat; man hat das Proceßverfahren bei den Kaufleuten und anderen Personen als ein und dasselbe angenommen, während die ganz verschiedenen Verhältnisse eine Trennung schlechterdings erforderlich machen.

Was den vierten Punct betrifft, so hat man gesagt, die Regierung würde ganz gewiß, da nur wenige Handelsgesetzbücher vorhanden seien, sich angelegen sein lassen, das französische Handelsgesetzbuch mit in Berathung zu ziehen, daß man aber nicht so weit gehen könne, es nach seinem ganzen Inhalte anzunehmen. Da muß ich bemerken, daß die Deputation dieß auch nicht verlangt hat, was aber dort wegen der Fallitenordnung vorgeschlagen worden, wünsche ich allerdings angenommen zu sehen. Es ist gesagt worden, das sächsische Volk wünsche immer vorzubilden; allein dieß gewährt keinen Erfolg; man muß das Praktische nehmen, wo man es findet, und was hindert auch, die französische Fallitenordnung, welche anerkannt eins der besten Producte der Legislatur ist, ihrem ganzen Inhalte nach, nur mit den unumgänglich nöthigen Veränderungen, ohne Weiteres für Sachsen anzunehmen? Will man aber wieder etwas ganz Neues machen, so wird das lange dauern, und immer problematisch bleiben.

Mit dem fünften Puncte scheint man im Wesentlichen einverstanden zu sein.

Bei dem sechsten Antrage muß ich sagen, daß zu bedauern wäre, wenn die Regierung nicht die Absicht hätte, bis zum nächsten Landtage das Handelsgesetzbuch bearbeiten zu lassen. Es ist nicht nothwendig, daß die Männer, welche das Criminal- oder Civilgesetzbuch bearbeiten, auch diese Arbeit übernehmen müssen; aber das kann ich sagen, daß Stadt und Land darauf warten.

Mit dem, was zum siebenten Puncte erinnert worden, erkläre ich mich im Allgemeinen einverstanden. Was das betrifft, daß dem Kläger sein Recht belassen bleiben müsse, zwischen dem Forum der Klageanstellung zu wählen, so lasse ich das unbestritten. Gegen die Bemerkung aber, daß in Bezug auf die Handelsgerichtsordnung in Leipzig noch ein Zweifel wegen der Sachen, die dahin gehören, oder nicht, obwalte, muß ich zwar erklären, daß ich sehr damit einverstanden bin, darüber eine Bestimmung zu fassen. Indes ist, so viel mir bekannt, jener Zweifel bereits im Wege der Verordnung beseitigt worden. Ich bemerke, daß die Deputation sich im Berichte (S. 729.) auf das französische Gesetzbuch bezogen hat, wo es Artikel 638. heißt, daß Klagen ic. Wenn die Fassung der Handelsgerichtsordnung immer noch mangelhaft befunden wird, so halte ich allerdings wünschenswerth, daß nochmals eine Sichtung vorgenommen werde.